

Antrag gemäß der Qualitätssicherungsvereinbarung
nach § 135 Abs. 2 SGB V zur Strahlendiagnostik und -therapie
Strahlentherapie/SRS



KVN
Kassenärztliche Vereinigung
Niedersachsen

Name und Kontaktdaten des Arztes (Leistungserbringer): _____ _____ Lebenslange Arztnummer (LANR) _____ Betriebsstättennummer (BSNR) _____	<input type="checkbox"/> Zulassung <input type="checkbox"/> Ermächtigung <input type="checkbox"/> Anstellung bei: _____ Genehmigung beantragt zum: _____
--	--

Ort der Leistungserbringung, einschließlich Zweigpraxen: _____

1. Antragsgegenstand / Fachliche Befähigung	<p>Antrag für Leistungen, die bereits durch eine andere KV genehmigt wurden</p> <p><input type="checkbox"/> Es wird die Genehmigung zur Ausführung und Abrechnung von Leistungen der Strahlentherapie/SRS in gleichem Umfang beantragt.</p> <p>Die Genehmigung der KV _____ und die Fachkunde im Strahlenschutz nach Strahlenschutzverordnung (StrlSchV) für die Strahlentherapie nebst erforderlichen Aktualisierungen sind beigefügt.</p> <p>Antrag für die Strahlentherapie</p> <p><u>Untersuchungsumfang:</u></p> <p><input type="checkbox"/> Weichstrahl- und Orthovolttherapie (GOP 25310 EBM)</p> <p><input type="checkbox"/> Hochvolttherapie (GOP 25316, 25317, 25321, 25324, 25328 und 25329 EBM)</p> <p><input type="checkbox"/> Brachytherapie (GOP 25330, 25331, 25332 und 25333 EBM)</p> <p><input type="checkbox"/> Bestrahlungsplanung (GOP 25340, 25341, 25342, 25343 und 25345 EBM)</p> <p><input type="checkbox"/> Der Nachweis zur fachlichen Befähigung wird mit der Berechtigung zum Führen der Facharztbezeichnung <i>Facharzt/ärztin für Strahlentherapie</i> <u>und</u></p> <p><input type="checkbox"/> der entsprechenden Fachkunde im Strahlenschutz nach der Strahlenschutzverordnung (StrlSchV) nebst erforderlichen Aktualisierungen erbracht.</p> <p>Antrag für die Stereotaktische Radiochirurgie (GOP 25322, 25323 und 25348 EBM)</p> <p><input type="checkbox"/> Der Nachweis zur fachlichen Befähigung wird mit der Berechtigung zum Führen der Facharztbezeichnung <i>Facharzt/ärztin für Strahlentherapie</i> oder <i>Facharzt/ärztin für Neurochirurgie</i> <u>und</u></p> <p><input type="checkbox"/> der entsprechenden Fachkunde im Strahlenschutz nach der Strahlenschutzverordnung (StrlSchV) nebst erforderlichen Aktualisierungen erbracht.</p> <p>Für Fachärzte für Neurochirurgie ist zudem die erfolgreiche Teilnahme an einem Kolloquium erforderlich!</p> <p style="text-align: center;">Bitte die Angaben durch entsprechende Nachweise in Kopie belegen!</p>
--	---

2. Apparative Voraussetzungen	<p><input type="checkbox"/> Der Sachverständigenprüfbericht, nicht älter als 5 Jahre, liegt bei.</p> <p style="text-align: center;"><u>oder</u></p> <p><input type="checkbox"/> Die apparative Ausstattung für das Gerät (Gerätedaten und Standort bitte angeben!)</p> <p>Bezeichnung: _____ Baujahr: _____</p> <p>Standort (Ort der Leistungserbringung): _____</p> <p>wurde bereits durch _____ nachgewiesen. <u>Hinweis:</u></p> <p>Im Fall einer Apparategemeinschaft bitte eine Kopie der Mitbenutzervereinbarung beifügen. Jeder Betreiber einer Bestrahlungseinrichtung ist nach der Röntgenverordnung bzw. Strahlenschutzverordnung verpflichtet, diese bei der Ärztlichen Stelle Niedersachsen/Bremen unverzüglich anzumelden.</p> <p style="text-align: center;"><u>und</u></p>
--------------------------------------	---

<p>2. Apparative Voraussetzungen</p>	<p><input type="checkbox"/> Die Genehmigung nach § 12 Abs. 1 Nr. 1 bzw. Nr. 3 Strahlenschutzgesetz (StrlSchG) zum Betrieb der Bestrahlungseinrichtung bzw. die Umgangsgenehmigung nach der Strahlenschutzverordnung ist beigefügt, vgl. § 14 Abs. 2 Nr. 3b der Qualitätssicherungsvereinbarung zur Strahlendiagnostik und -therapie</p> <p><u>Hinweise für die Stereotaktische Radiochirurgie (SRS)</u></p> <p>Zur Durchführung der SRS dürfen nur folgende Bestrahlungsgeräte zum Einsatz kommen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - dedizierte Linearbeschleuniger zur Durchführung von SRS - stereotaxieadaptierte Linearbeschleuniger. - dedizierte Bestrahlungsgeräte mit Kobalt-60-Gamma-Strahlungsquellen. <p>Die Lagekontrolle des Zielvolumens während der SRS erfolgt mittels geeigneter technischer Maßnahmen (z. B. mittels Bildgebung, stereotaktischem Rahmen oder optoelektronisch).</p> <p><input type="checkbox"/> Eine Erklärung des Herstellers über die Erfüllung der apparativen Ausstattungen nach § 12 Abs. 3 ist beigefügt.</p>
<p>3. Organisatorische Voraussetzungen für die Durchführung der SRS</p>	<p><input type="checkbox"/> Es wird gewährleistet, dass der Indikationsstellung zur SRS zur Behandlung von Vestibularis-schwannomen gemäß Indikation Nr. 40 Richtlinie Methoden vertragsärztliche Versorgung eine begründete positive Empfehlung einer interdisziplinären Tumorkonferenz unter Einbeziehung je einer Fachärztin oder eines Facharztes für Neurochirurgie, Strahlentherapie, Radiologie und Hals-Nasen-Ohrenheilkunde zugrunde liegen. Die Begründung hat die Therapiealternativen zu berücksichtigen.</p> <p><input type="checkbox"/> Es wird gewährleistet, dass der Indikationsstellung zur SRS zur Behandlung von Hirnmetastasen gemäß Indikation Nr. 41 Richtlinie Methoden vertragsärztliche Versorgung eine begründete positive Empfehlung einer interdisziplinären Tumorkonferenz unter Einbeziehung je einer Fachärztin oder eines Facharztes für Neurochirurgie, Strahlentherapie, Radiologie, Neurologie, Innere Medizin und Hämatologie und Onkologie und die Fachdisziplin, in deren Zuständigkeit die Behandlung des metastasierenden Primärtumors liegt, unter Berücksichtigung der Prognose der Patientin oder des Patienten zugrunde liegt.</p> <p>Die Begründung hat die Therapiealternativen zu berücksichtigen, insbesondere, ob die Hirnmetastasen nicht ausreichend durch eine medikamentöse Tumorthherapie behandelt werden können oder eine chirurgische Resektion oder eine Ganzhirnbestrahlung zu bevorzugen wäre.</p> <p>Unbeschadet der ärztlichen Aufzeichnungspflicht sind die begründete positive Empfehlung der interdisziplinären Tumorkonferenz, die an der Empfehlung beteiligten Ärztinnen und Ärzte und, falls zutreffend, die Entscheidung über das Vorliegen eines Lokalrezidivs oder einer neuen Metastase patientenbezogen zu dokumentieren.</p> <p>Die zur Beurteilung erforderliche Dokumentation ist der Kassenärztlichen Vereinigung Niedersachsen auf deren Verlangen hin vorzulegen.</p>
<p>4. Erklärung</p>	<p>Hiermit wird das Einverständnis dafür abgegeben, dass die zuständige Qualitätssicherungskommission der KV Niedersachsen die Erfüllung der apparativen Anforderungen in der Praxis entsprechend den Bestimmungen der Vereinbarung zur Strahlendiagnostik und -therapie überprüfen kann.</p> <p><u>Hinweis:</u> Ohne dieses Einverständnis kann die Genehmigung nicht erteilt werden; vgl. § 14 Abs. 4 der Vereinbarung zur Strahlendiagnostik und -therapie.</p>

Die Genehmigung kann frühestens mit Vorlage aller entscheidungsrelevanten Unterlagen bzw. mit Bestehen des Kolloquiums erteilt werden.

Mit Unterschrift wird erklärt, dass die einschlägigen Rechtsgrundlagen zur Kenntnis genommen wurden.

Datum / Unterschrift (bei angestelltem Arzt Unterschrift des anstellenden Arztes bzw. des MVZ-Leiters / bei angestelltem Arzt in einer Berufsausübungsgemeinschaft (BAG) Unterschrift aller BAG-Partner) / **Stempel**

Auszug aus der Vereinbarung von Qualifikationsvoraussetzungen gemäß § 135 Abs. 2 SGB V zur Durchführung von Untersuchungen in der diagnostischen Radiologie und Nuklearmedizin und von Strahlentherapie (Vereinbarung zur Strahlendiagnostik und -therapie)

§ 9 Strahlentherapie

(1) Die fachliche Befähigung für die Ausführung und Abrechnung von Leistungen der Strahlentherapie ist nachgewiesen, wenn die Ärztin oder der Arzt berechtigt ist, die Facharztbezeichnung „Fachärztin oder Facharzt für Strahlentherapie“ zu führen und die erforderliche Fachkunde nach § 47 StrlSchV nachgewiesen wird.

(2) Ärztinnen und Ärzten, die nicht berechtigt sind, eine Facharztbezeichnung nach Absatz 1 zu führen, müssen für Nahbestrahlungs-, Weichstrahl-, Orthovolt- und Brachytherapie zusätzlich zur Fachkunde nach § 47 StrlSchV ihre jeweilige fachliche Befähigung in einem Kolloquium nachweisen und dies durch ausreichende Zeugnisse belegen.

(3) Ärztinnen und Ärzte, die berechtigt sind, die Facharztbezeichnung „Fachärztin oder Facharzt für Neurochirurgie“ zu führen, müssen für die Stereotaktische Radiochirurgie (SRS) nach den Nummern 25322, 25323 und 25348 des Einheitlichen Bewertungsmaßstabes zur Behandlung von

- interventionsbedürftigen Vestibularisschwannomen gemäß Nummer 40 Richtlinie Methoden vertragsärztliche Versorgung
- Hirnmetastasen gemäß Nummer 41 Richtlinie Methoden vertragsärztliche Versorgung

zusätzlich zur Fachkunde nach § 47 StrlSchV ihre fachliche Befähigung in einem Kolloquium nachweisen.

(4) Näheres über Kolloquien regelt § 17.

§ 12 Anforderungen an die apparative Ausstattung

(1) Die Anforderungen an die Bestrahlungsgeräte sowie an die Hilfsgeräte in der Strahlentherapie richten sich nach der StrlSchV, der Richtlinie „Strahlenschutz in der Medizin“ und nach den auf der Grundlage der StrlSchV erlassenen Richtlinien und Vorschriften der zuständigen Behörden. Für die Erteilung einer Abrechnungsgenehmigung ist die Erfüllung der Anforderungen nachzuweisen durch:

- eine Genehmigung nach § 12 Abs. 1 Nr. 1 bzw. Nr. 3 StrlSchG und
- den Prüfbericht zur Sachverständigenprüfung nach § 88 StrlSchV.

(2) Bei Bedarf kann die Kassenärztliche Vereinigung den jeweils aktuellen Prüfbericht zur regelmäßigen Sachverständigenprüfung nach § 88 StrlSchV und den Bericht über die Prüfung der ärztlichen Stelle nach § 130 StrlSchV anfordern. Dies gilt auch für Sachverständigenprüfungen, die aufgrund einer wesentlichen Änderung des Betriebes des Bestrahlungsgerätes durchgeführt werden.

(3) Die SRS darf nur mit folgenden Bestrahlungsgeräten erbracht werden:

- dedizierte Linearbeschleuniger zur Durchführung von SRS.
- stereotaxieadaptierte Linearbeschleuniger.
- dedizierte Bestrahlungsgeräte mit Kobalt-60-Gamma-Strahlungsquellen zur Durchführung von SRS.

Die Lagekontrolle des Zielvolumens während der SRS erfolgt mittels geeigneter technischer Maßnahmen (z. B. mittels Bildgebung, stereotaktischem Rahmen oder optoelektronisch). Für die Behandlung des Vestibularisschwannoms soll die Referenzdosis im Zielvolumen mindestens 11 Gy betragen.

§ 13a Organisatorische Voraussetzungen für die Durchführung der SRS – Interdisziplinäre Tumorkonferenz

(1) Der Indikationsstellung zur SRS zur Behandlung von Vestibularisschwannomen gemäß Indikation Nr. 40 Richtlinie Methoden vertragsärztliche Versorgung hat eine begründete positive Empfehlung einer interdisziplinären Tumorkonferenz unter Einbeziehung je einer Fachärztin oder eines Facharztes für

- Neurochirurgie
- Strahlentherapie
- Radiologie
- Hals-Nasen-Ohrenheilkunde

zugrunde zu liegen. Die Begründung hat die Therapiealternativen zu berücksichtigen.

(2) Die Indikationsstellung zur SRS zur Behandlung von Hirnmetastasen gemäß Indikation Nr. 41 Richtlinie Methoden vertragsärztliche Versorgung hat eine begründete positive Empfehlung einer interdisziplinären Tumorkonferenz unter Einbeziehung je einer Fachärztin oder eines Facharztes für

- Neurochirurgie
- Strahlentherapie
- Radiologie
- Neurologie
- Innere Medizin und Hämatologie und Onkologie
- die Fachdisziplin, in deren Zuständigkeit die Behandlung des metastasierenden Primärtumors liegt

unter Berücksichtigung der Prognose der Patientin oder des Patienten zugrunde zu liegen. Die Begründung hat die Therapiealternativen zu berücksichtigen, insbesondere, ob die Hirnmetastasen nicht ausreichend durch eine medikamentöse Tumorthherapie behandelt werden können oder eine chirurgische Resektion oder eine Ganzhirnbestrahlung zu bevorzugen wäre.

(3) Unbeschadet der ärztlichen Aufzeichnungspflicht sind die begründete positive Empfehlung der interdisziplinären Tumorkonferenz, die an der Empfehlung beteiligten Ärztinnen und Ärzte und, falls zutreffend, die Entscheidung über das Vorliegen eines Lokalrezidivs oder einer neuen Metastase patientenbezogen zu dokumentieren.

(4) Die zur Beurteilung erforderliche Dokumentation ist der zuständigen Kassenärztlichen Vereinigung auf deren Verlangen hin vorzulegen.

§ 14 Genehmigung und Widerruf

(1) Anträge auf Genehmigung zur Ausführung und Abrechnung von Leistungen der diagnostischen Radiologie, Strahlentherapie und Nuklearmedizin in der vertragsärztlichen Versorgung sind an die zuständige Kassenärztliche Vereinigung zu richten. Über die Anträge und über den Widerruf oder die Rücknahme einer erteilten Genehmigung entscheidet die Kassenärztliche Vereinigung. Vor Erteilung der Genehmigung zur Ausführung und Abrechnung von Leistungen der diagnostischen Radiologie, der Strahlentherapie und Nuklearmedizin sind die vorgelegten Zeugnisse und Nachweise von der Kassenärztlichen Vereinigung zu überprüfen.

(2) Dem Antrag auf Genehmigung zur Ausführung und Abrechnung von Leistungen der diagnostischen Radiologie, der Strahlentherapie oder Nuklearmedizin sind insbesondere beizufügen:

1. Zeugnisse gemäß § 16 Abs. 1 oder 2 für den Nachweis der fachlichen Befähigung

2. Erforderliche Bescheinigung über Fachkunde im Strahlenschutz (s. Abschnitt B, Anforderungen an die fachliche Befähigung) nach der StrlSchV

3.b) - Genehmigung nach § 12 Abs. 1 Nr. 1 bzw. Nr. 3 StrlSchG. Soweit zum Zeitpunkt der Antragstellung die Umgangsgenehmigung noch nicht vorliegt, ist die Ärztin oder der Arzt verpflichtet, diese unverzüglich nach Erhalt der zuständigen Stelle der Kassenärztlichen Vereinigung vorzulegen.

- Prüfbericht zur Sachverständigenprüfung nach § 88 StrlSchV.
- Herstellererklärung, sofern aus den eingereichten Unterlagen die Erfüllung der apparativen Anforderungen nach § 12 Absatz 3 nicht hervorgeht.

4. Die Kassenärztliche Vereinigung prüft, dass aus den eingereichten Unterlagen für die jeweilige beantragte Leistung die erforderliche fachliche Befähigung nach den Nummern 1 und 2 sowie die apparativen Anforderungen nach Nummer 3 hervorgehen.

(3) Der Arzt hat jede wesentliche Veränderung an der zugelassenen Röntgeneinrichtung, am Bestrahlungsgerät oder am nuklearmedizinischen System sowie Änderungen der in Abs. 2 genannten behördlichen Genehmigungen unverzüglich der Kassenärztlichen Vereinigung mitzuteilen.

(4) Die Kassenärztlichen Vereinigungen können die Kommissionen für diagnostische Radiologie, Strahlentherapie und Nuklearmedizin beauftragen, die in Betrieb befindlichen Einrichtungen daraufhin zu überprüfen, ob sie den apparativen Anforderungen gemäß Absatz 2 Nr. 3 dieser Vereinbarung entsprechen. Die Genehmigung für die Ausführung und Abrechnung von Leistungen der diagnostischen Radiologie, Strahlentherapie und Nuklearmedizin wird nur erteilt, wenn die Ärztin oder der Arzt in ihrem oder seinem Antrag ihr oder sein Einverständnis zur Durchführung einer solchen Überprüfung erklärt.

Die vollständige Vereinbarung zur Strahlendiagnostik und -therapie kann unter www.kbv.de nachgelesen werden.